

Satzung

der Ortsgruppe Einruhr - Erkenruhr
in der Fassung vom 22. Januar 1999.

Name und Sitz

§ 1

Die im Jahre 1925 gegründete Ortsgruppe führt den Namen

Eifelverein, Ortsgruppe Einruhr - Erkenruhr.
Sitz des Vereins ist Einruhr.

Die Ortsgruppe ist eine Untergliederung des Eifelvereins und übernimmt als solche alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins (Hauptvereins) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar dessen satzungsmäßigen Zwecke. Sie gehört zur „Bezirksgruppe Monschauer-Land“.

Vereinsgebiet

§ 2

Das Vereinsgebiet erstreckt sich das Erholungsgebiet Einruhr - Erkenruhr und Umgebung.

Zweck des Vereins

§ 3

Die Ortsgruppe dient ihrem Vereinsgebiet, der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen.

Das Schwergewicht der Vereinsarbeit liegt im heimatkundlichen und kulturellen Bereich. Durch Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft der Eifelverein das Interesse für die Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen aller Art, Besichtigungen geschichtlicher und kunstgeschichtlicher Ausstellungen und Bauwerke, Pflege des heimischen Brauchtums und Veranstaltungen sonstiger Art.

Der Verein setzt sich für die Erhaltung und den Schutz von Natur und Landschaft ein. Im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten werden die Aufgabenbereiche nach § 3 der Satzung des Eifelvereins (Hauptverein) wahrgenommen. (siehe Anlage).

Gemeinnützigkeit

§ 4

Der Verein (Ortsgruppe) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitgliedschaft

§ 5

1. Mitglieder der Ortsgruppe sind:
 - a) Mitglieder mit Bezug der Verbandszeitschrift
 - b) Familien- und Jugendmitglieder (ohne Zeitschriftsbezug)
 - c) Fördernde Mitglieder (natürliche Personen, Vereinigungen etc.)
 - d) EhrenmitgliederÜber den Aufnahmeantrag der unter a) bis c) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Eifelvereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt (Anzeigepflicht bis 30.9. eines jeden Jahres) oder Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluß steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Ausschlußmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

2. Beiträge
Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. Februar jeden Jahres zu entrichten. Er wird im Regelfall durch Bankeinzug erhoben.

Organe der Ortsgruppe **§ 6**

- Organe der Ortsgruppe sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung **§ 7**

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, Freunde und Gönner der Ortsgruppe. Stimmberechtigt alle Mitglieder über 18 Jahre, die den Beitrag für das vergangene Jahr bezahlt haben.

Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung. Eine „außerordentliche Mitgliederversammlung“ kann durch den Vorsitzenden und „muß“ auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Geschäfts- und Kassenbericht, über Satzungsänderungen und die Beitragshöhe, über Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, über besondere Maßnahmen und Veranstaltungen und über die vom Vorstand oder einzelner Mitglieder eingebrachten Anträge.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Der Vorstand **§ 8**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer (Geschäftsführer), dem Schatzmeister und den Beisitzern (Fachwarte). Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Vertreter.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Der Vorstand und evtl. eintretende Veränderungen sind der Geschäftsstelle des Hauptvereins zu melden.

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Vereinsgeschäfte, ruft ein und leitet Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und die sonstigen Veranstaltungen. Er unterschreibt mit dem Schriftführer die Sitzungsniederschriften und alle Briefe, die den Verein in irgend einer Weise verpflichten.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben oder die anfallenden Arbeiten aufteilen. Beisitzer sind automatisch die Fachwarte. Ebenso können die ernannten Wanderführer zu Beratungen im Vorstand hinzugezogen werden (erweiterter Vorstand). Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder sein Vertreter muß den Vorstand einberufen, wenn ein Drittel des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Dem Vorstand gemäß § 26 BGB kann bis zu einem Betrag von DM 1.000,00 im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke selbständig verfügen. Dem Schatzmeister steht ein Vetorecht zu.

Geschäftsjahr **§ 9**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderung **§ 10**

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung der Ortsgruppe und Verwendung des Vereinsvermögens **§ 11**

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Nehmen an der Versammlung nicht mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden kann.

Gemäß der Satzung des Eifelvereins (Hauptverein) § 8 d hat der Vorstand des Hauptvereins das Recht, die Auflösung einer Ortsgruppe zu veranlassen, wenn diese sich nicht mehr als lebensfähig erweist oder den Belangen des Eifelvereins zuwider handelt, insbesondere wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Eifelverein nicht nachkommt.

Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt ihr Vermögen einer anderen gemeinnützigen Organisation in den Orten Einruhr/Erkensruhr zu, die die Vermögenswerte nur für steuerbegünstigte Zwecke in den Orten Einruhr/Erkensruhr verwenden darf.

Einruhr, den 22. Januar 1999

Der Vorstand

Vorsitzender

Vorsitzender -
Stellvertreter

Geschäftsführerin und
Schatzmeisterin

**Anlage zur
Satzung der Eifelvereins-Ortsgruppe Einruhr - Erkensruhr
(Auszug aus der Satzung des Eifelvereins (Hauptverein) § 3)**

Die Vereinsaufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Heimatkundliche und kulturelle Tätigkeit

Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft der Eifelverein das Interesse der Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen, auch Ferien- und Autowanderungen, Exkursionen, geschichtliche und kunstgeschichtliche Führungen und Ausstellungen, Pflege des heimischen Brauchtums, Besichtigungen und Veranstaltungen sonstiger Art.

Dem gleichen Zweck dienen die Unterhaltung des Eifeler Landschaftsmuseums (Eifelmuseum) in der Genovevaburg in Mayen mit der vereinseigenen Bibliothek und die Erhaltung der Niederburg in Manderscheid.

2. Umwelt- und Denkmalschutz

Der Verein setzt sich für die einen wirksamen Umwelt- und Denkmalschutz, insbesondere für die Erhaltung und den Schutz von Natur und Landschaft und für die Denkmalpflege ein.

3. Strukturelle Förderung

Der Verein vertritt die Interessen der Eifel und ihrer Bevölkerung bei der Planung und Durchführung aller strukturbezogenen Maßnahmen. Er unterhält ein eigenes Wanderwegenetz und wirkt mit bei Einrichtungen, die der Erholung und dem Fremdenverkehr dienen.

4. Jugendarbeit

Der Verein betreibt eine zeitgemäße Jugendarbeit in der Deutschen Wanderjugend im Eifelverein durch Förderung demokratischen und sozialen Denkens und Handelns, musische Bildung, Gruppenarbeit, Seminare, Lehrgänge, Wanderungen, Zeltlager und internationale Begegnungen. Die Deutsche Wanderjugend im Eifelverein gehört der Deutschen Wanderjugend des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. und den Arbeitsgemeinschaften der Deutschen Wanderjugend in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz an.

5. Internationale Beziehungen

Der Verein pflegt internationale Verbindungen, insbesondere durch seine Mitarbeit in europäischen Vereinigungen (Europäische Vereinigung für Eifel und Ardennen, Europäische Wandervereinigung, den Trägerorganisationen Deutsch-Luxemburgischer und Deutsch-Belgischer Naturpark).